



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

via Email

Geschäftsstelle BPUK
regina.fuegg@bpuk.ch

Luzern, 20. August 2019

Protokoll-Nr.: 873

**InöB Umfrage zu den Änderungen der Gesetzesvorlage AURORA
durch das Bundesparlament**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erhalten sie unsere Rückmeldung zu den Änderungen der Vorlage AURORA in der beigelegten Tabelle. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme Kt. Luzern

Luzern, 20. August 2019

Kanton:
Kontaktperson:

Luzern
Rechtsdienst BUWD, Stéphanie Rossé, +41 41 228 61 43,
stephanie.rosse@lu.ch

Umfrage zu den Änderungen der Vorlage AURORA

FRIST: Mittwoch, 28. August 2019 (die Frist ist nicht verlängerbar)

1. Fragen zu relevanten Änderungen der Gesetzesvorlage AURORA

Die Ergänzungen und Änderungen des Bundesparlaments sind jeweils in **roter Schrift**. Anpassungen, die nur die Kantone betreffen, sind in **blauer Schrift** gehalten.

1.1 Artikel 7 (Befreiung von der Unterstellung)

Der bislang geplante Artikel war ungenau, weil die Formulierung von selbstständigen Entscheidungsbefugnis des InöB bei der Unterstellung ausging. Das InöB kann jedoch nur Gesuche um Befreiung stellen, nicht aber von sich aus eine Ausklinkung verfügen. Diese Anpassungen sind eine logische Ergänzung der Regelung des Bundes.

Neuformulierung von Art. 7

1 Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Unterstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zu Händen des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.

2 Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

Was spricht für die Neuformulierung?	Was spricht gegen die Neuformulierung?
<ul style="list-style-type: none"> - Die Neuformulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass das InöB selber Vorschläge zur Befreiung von der Unterstellung unter der Vereinbarung unterbreiten kann, aber auch Gesuche von betroffenen Auftraggebern entgegennimmt und weiterleitet, sofern entsprechender Wettbewerb in einem Sektorenmarkt gemäss Art. 4 Abs. 2 herrscht. - Angleichung an Artikel 61 Abs. 2 Bst. d (eigene Vorschläge, Entgegennahme und Weiterleitung von Gesuchen an den Bundesrat bezüglich Befreiung von Sektorenauftraggebern gemäss Artikel 7 [Auslinkklausel]) - Der Bund verwendet aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben eine andere Formulierung von Art. 7. Eine formelle Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen ist deshalb nicht möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> -

Wie beurteilen Sie die Neuformulierung von Artikel 7?

Neuformulierung wird begrüsst	Neutral	Neuformulierung wird abgelehnt
x		

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Keine Bemerkung

1.2 Artikel 9 (Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen)

Ergänzung

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen [des Bundesrechts](#) und [des kantonalen Rechts](#) gehen vor.

Was spricht für die Ergänzung?	Was spricht gegen die Ergänzung?
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ergänzung stellt für die Kantone eine wichtige Präzisierung dar, welche Unsicherheiten in der Auslegung vermeidet. - Für den Bund ist die Ergänzung nicht notwendig. Sie stört damit auch nicht das Harmonisierungsziel. 	--

Wie beurteilen Sie die blau markierte Ergänzung bei Artikel 9?

Ergänzung wird begrüsst	Neutral	Ergänzung wird abgelehnt
	x	

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Keine Bemerkung

1.3 Artikel 10 Abs. 1 Bst. e (Ausnahmen)

Ergänzung

10 Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

Abs.1 Bst. e Aufträge an Behinderteninstitutionen, [Organisationen der Arbeitsintegration](#), Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
<ul style="list-style-type: none"> - Bund und Kantone würden diese Fragestellung gleich handhaben. - Einzelne Kantone würden eine Verankerung der Bundesregelung begrüssen, damit ihre kantonale Praxis auf Ebene der IVöB geklärt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Massnahmen der Arbeitsintegration liegen im Kompetenzbereich der Kantone. Die einzelnen Kantone könnten bei Annahme der Ergänzung nicht mehr selbständig entscheiden, wie sie diese Frage regeln wollen. - Die kantonalen Regelungen werden heute unterschiedlich angewendet. So schreiben mehrere Westschweizer Kantone solche Massnahmen grundsätzlich nicht aus, während mehrere Deutschschweizer Kantone eine Ausschreibung vornehmen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Will man diese Frage lösen, muss es in der Spezialgesetzgebung geregelt werden (AVIG, IVG, AsylG), damit den Kantonen der nötige Ermessensspielraum verbleibt. - Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht nur um Wohltätigkeitseinrichtungen handelt, sondern auch um private Konkurrenten im Markt. - Es handelt sich um ein grosses Beschaffungsvolumen für die Kantone. Gemäss SECO werden jährlich 650 Mio. Franken dafür aufgewendet.
--	---

Wie beurteilen Sie die rot markierte Ergänzung bei Artikel 10 Abs. 1 Bst. e?

Harmonisierung wird begrüsst	Neutral	Harmonisierung wird abgelehnt
	x	

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

<p>Diese Ergänzung erscheint uns nicht notwendig, wir sehen auch Probleme bei der Abgrenzung, in welchen Fällen eine Organisation der Arbeitsintegration auch tatsächlich nicht kommerziell tätig ist, denn nur dann ist eine Ausnahme vom Beschaffungsrecht gerechtfertigt.</p>
--

1.4 Artikel 10 Abs. 1 Bst. g (Ausnahmen)

Ergänzung

10 Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

Bst. g. die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (des Bundes) der Kantone und Gemeinden.

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
<p>- Bund und Kantone würden diese Fragestellung gleich handhaben. Hierfür müssten die Kantone die Ergänzung umformulieren: "Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden."</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die umfassende Befreiung einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ist politisch von grosser Relevanz, weil sie in Widerspruch zum bestehenden und künftigen Recht steht (Art. 8 IVöB bzw. Art. 4 revIVöB). - Es ist zu beachten, dass es neben den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen auch privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand gibt, die nach dem Wortlaut nicht befreit wären, und damit eine unterschiedliche Beurteilung im Einzelfall erfolgen muss. - Heute unterstellt die Mehrheit der Kantone ganz oder teilweise ihre kantonalen bzw. kommunalen Pensionskassen dem Beschaffungsrecht. Die einzelnen Kantone könnten bei Annahme der Ergänzung nicht mehr selbständig entscheiden, wie sie diese Frage regeln wollen.

Wie beurteilen Sie die rot und blau markierte Ergänzung bei Artikel 10 Abs. 1 Bst. g?

Harmonisierung wird begrüsst	Neutral	Harmonisierung wird abgelehnt
x mit Einschränkungen gemäss Begründung		

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

- nicht von Rechtsform abhängig machen
- Befreiung nur für Anlagetätigkeit, für Verwaltungstätigkeit Unterstellung beibehalten
- Allgemein Systematik prüfen (subjektiver oder objektiver Geltungsbereich), evt. bei Art. 4 ergänzen.

1.5 Artikel 12 Abs. 1 und 2 (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts)

Ergänzung

¹ Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

² Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. **Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.**

³ **Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland, die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.**

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
<ul style="list-style-type: none"> - Bund und Kantone würden diese Fragestellung gleich handhaben. - Das Bundesgericht hat in seinem beschaffungsrechtlichen Entscheid BGr. 2C_498/2017 die Gutheissung einer Beschwerde aufgrund der fehlenden Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt begründet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende rechtliche Grundlagen (schweizerisches Umweltrecht) sind zwingend zu beachten.

Wie beurteilen Sie die den ergänzten Artikel 12?

Harmonisierung wird begrüsst	Neutral	Harmonisierung wird abgelehnt
x		

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Es handelt sich um ein grundsätzlich vergabefremdes Kriterium, das Harmonisierungsziel ist jedoch u.E. höher zu gewichten.

1.6 Artikel 13 Abs. 4 (Ausstand)

Ergänzung

⁴ **Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstandsbegründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.**

Was spricht für die Ergänzung?	Was spricht gegen die Ergänzung?
<ul style="list-style-type: none"> - Diese Regelung würde der Transparenz und Rechtssicherheit dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Bundesparlament hat diesen Minderheitsantrag nicht aufgenommen. Die Bestimmung

	fehlt deshalb im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).
--	---

Wie beurteilen Sie die geplante Ergänzung bei Artikel 13?

Ergänzung wird begrüsst	Neutral	Ergänzung wird abgelehnt
		X

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Ergänzung nicht notwendig, insbesondere da die Bestimmung nicht im Bundesgesetz aufgenommen wurde.
--

1.7 Artikel 21 Abs. 4 (Freihändiges Verfahren)

Ergänzung

⁴ Öffentliche Aufträge dürfen nicht mit der Absicht umschrieben werden, dass von vornherein nur ein bestimmter Anbieter für den Zuschlag in Frage kommt, insbesondere aufgrund technischer oder künstlicher Besonderheiten des Auftrags nach Absatz 2 Buchstabe c oder im Fall der Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe e.

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
- Bund und Kantone würden diese Fragestellung gleich handhaben.	- Diese Regelung (keine Begünstigung) ist generell im Beschaffungswesen zu beachten und muss nicht zusätzlich erwähnt werden (vgl. Art. 2 Bst. d "wirksamer, fairer Wettbewerb" und Art. 11 Bst. a-d "zu beachtende Verfahrensgrundsätze") - Die Regelung steht zudem in Widerspruch zu Abs. 2 Bst. c und e.

Wie beurteilen Sie die Ergänzung bei Artikel 21?

Ergänzung wird begrüsst	Neutral	Ergänzung wird abgelehnt
		X

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Überflüssig und steht im Widerspruch zu Abs. 2 Best. c und e.

1.8 Artikel 26 Abs. 1 (Teilnahmebedingungen)

Änderung

¹ Der Auftraggeber **achtet** stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen **darauf sicher**, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
- Bund und Kantone würden diese Fragestellung gleich handhaben.	- Einzelne Kantone befürchten aufgrund der neuen Formulierung bei Nichterfüllung eine Staatshaftung.

- Den Befürchtungen einzelner Kantone wird mit einer Klarstellung in der Musterbotschaft entgegengewirkt. Darin wird aufgezeigt werden, dass es Aufgabe der Anbieter und Subunternehmer ist, die Teilnahmebedingungen zu erfüllen und anhand von Beweismitteln zu belegen (z.B. durch Selbstdeklaration oder Aufnahme in ein Verzeichnis).	
--	--

Wie beurteilen Sie die rot markierte Änderung bei Artikel 26 Abs. 1?

Harmonisierung wird begrüsst	Neutral	Harmonisierung wird abgelehnt
		x

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Unklar, wie dies sichergestellt werden kann und soll, mittels Selbstdeklaration ist eine Sicherstellung u.E. nicht möglich.

1.9 Artikel 29 Abs. 1 (Zuschlagskriterien)

Änderung

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er **kann berücksichtigen, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz**, neben dem Preis **und der Qualität** einer Leistung, insbesondere Kriterien **berücksichtigen wie Qualität**, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, **Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises**, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
- Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage des Beschaffungsrechts. Diese Frage wurde im Bundesparlament breit diskutiert. Eine Harmonisierung wäre deshalb begrüssenswert. - Paradigmenwechsel: Weg vom Preis- hin zum Qualitätswettbewerb. Die Qualität wird nun zum Muss-Kriterium.	- Die Umsetzung der Kriterien "Verlässlichkeit des Preises und "unterschiedliche Preisniveaus" stellt eine grosse Herausforderung für die Beschaffungspraxis dar.

Wie beurteilen Sie die rot markierte Ergänzung bei Artikel 29 Abs. 1?

Harmonisierung wird begrüsst	Neutral	Harmonisierung wird abgelehnt
x mit Einschränkungen gemäss Begründung		

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

<ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich hier um eine Grundsatzdiskussion, grundsätzlich ist Qualität bereits jetzt in den meisten Fällen ein Kriterium und es stellt sich die Frage der Messbarkeit. Im Grundsatz begrüssen wir die Harmonisierung. - Kritisch beurteilen wir die Kriterien «Verlässlichkeit des Preises» (wie wird das festgestellt?) und «unterschiedliche Preisniveaus» (praktische Relevanz, bürokratischer Aufwand zur Ermittlung des Preisniveaus)

--

1.10 Artikel 29 Abs. 2 (Zuschlagskriterien)

Ergänzung

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, **Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose** anbietet.

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
<ul style="list-style-type: none"> - Bund und Kantone würden diese Fragestellung gleich handhaben. - Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. - Mehrere Kantone verwenden die hier zusätzlich erwähnten sozialen Kriterien bereits. 	--

Wie beurteilen Sie die rot markierte Ergänzung bei Artikel 29 Abs. 2?

Harmonisierung wird begrüsst	Neutral	Harmonisierung wird abgelehnt
x		

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Es handelt sich grundsätzlich um ein vergabefremdes Kriterium und ist im Vergleich zu der Anzahl Ausbildungsplätze schwieriger nachzuweisen (Anzahl Arbeitnehmende über 50 oder sind spezielle Programme notwendig?). Grundsätzlich ist u.E. jedoch das Harmonisierungsziel höher zu gewichten, weshalb wir der Harmonisierung zustimmen.

1.11 Artikel 29 Abs. 4 (Zuschlagskriterien)

Ergänzung

⁴ Für **standardisierte Leistungen** kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des **niedrigsten Preises** erfolgen, sofern aufgrund der **technischen Spezifikation der Leistung** hohe Anforderungen an die **Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht** gewährleistet sind.

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
<ul style="list-style-type: none"> - Bund und Kantone würden diese Fragestellung bei den Artikeln 29 und 41 gleich handhaben. 	--

Wie beurteilen Sie die rot markierte Ergänzung bei Artikel 29 Abs. 4?

Harmonisierung wird begrüsst	Neutral	Harmonisierung wird abgelehnt
x		

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Sehr unklare Formulierung, Frage wie sich Nachhaltigkeit in diesen drei Dimensionen messen lässt. Da jedoch nur hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit gewährleistet werden müssen, wirkt sich dies u.E. nicht übermässig einschränkend aus, weshalb die Harmonisierung begrüsst wird.

1.12 Artikel 41 Abs. 1 (Zuschlag)

Änderung

41¹ Das **wirtschaftlich günstigste** **vorteilhafteste** Angebot erhält den Zuschlag.

Was spricht für die Harmonisierung?	Was spricht gegen die Harmonisierung?
- Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage des Beschaffungsrechts. - Mit dieser Formulierung hat das Bundesparlament den Paradigmenwechsel verdeutlicht (Weg vom Preis- hin zum Qualitätswettbewerb).	--

Wie beurteilen Sie die rot markierte Änderung bei Artikel 41 Abs. 1?

Harmonisierung wird begrüsst	Neutral	Harmonisierung wird abgelehnt
X		

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Keine Bemerkungen

1.13 Artikel 61 Abs. 2 Bst. d (Interkantonaales Organ)

Aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung von Artikel 7, muss auch Artikel 61 Abs. 2 Bst. d umformuliert werden. Die Regelung betrifft nur die Kantone.

Umformulierung

² Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Bst. d) **Vorschlag an den Bundesrat nach Artikel 7 Absatz 1 und für die Befreiung von der Unterstellung nach Artikel 7 Absatz 2 (Auslinkklausel) unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Auslinkklausel);**

Wie beurteilen Sie die blau markierte Umformulierung bei Artikel 61 Abs. 2 Bst. d?

Umformulierung wird begrüsst	Neutral	Umformulierung wird abgelehnt
X		

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Keine Bemerkungen

1.14 Artikel 62 (Kontrollen)

Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit Privatpersonen, schlägt der BPUK-Vorstand eine Anpassung und Ergänzung des Artikels vor. Diese Bestimmung ist den Kantonen vorbehalten. Das Harmonisierungsziel wird durch die Anpassung nicht beeinträchtigt.

Anpassung und Ergänzung

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung ~~durch die Auftraggeber und Anbieter.~~

² Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch andere Kantone.

³ Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

⁴ Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.

Was spricht für die Anpassung und Ergänzung?	Was spricht gegen die Anpassung und Ergänzung?
<ul style="list-style-type: none"> - Die Zuständigkeit des InöB wird in der Interkantonalen Vereinbarung geklärt. - Die neue Formulierung erlaubt, Regelungen für die Anzeigen zu treffen. - Querulatorische Eingaben können abgewiesen werden. 	--

Wie beurteilen Sie die blau markierten Ergänzungen bei Artikel 62?

Anpassung und Ergänzung werden begrüsst	Neutral	Anpassung und Ergänzung werden abgelehnt
	x	

Kurzbegründung (bitte in Stichworten)

Keine Bemerkung

2. Kantonale Zuständigkeit für das Beitrittsverfahren der IVöB

Welche Behörde (Kantonsregierung, Parlament) ist in ihrem Kanton zuständig für das Beitrittsverfahren der IVöB? Wo finden sich die gesetzlichen Grundlagen dazu?

Kantonale Zuständigkeit Beitrittsverfahren IVöB	Gesetzliche Grundlagen
<p>Für die Verhandlung und den Beitritt der Regierungsrat (gemäss § 59 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Luzern [KV] vom 17. Juni 2007 [SRL 1]).</p> <p>Für die Genehmigung der Kantonsrat (gemäss § 48 KV).</p>	

Kantonale Kontaktperson bezüglich IVöB-Beitrittsverfahren:

Leiter Rechtsdienst BUWD, Pascal Wyss-Kohler, 041 228 65 32, pascal.wyss@lu.ch

3. Weitere Anpassungsbegehren (optional)

Die Kantone sind aufgrund der parallelen Harmonisierung mit dem Bund gebeten, allfällige neue Begehren zurückhaltend einzubringen.

--

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung bis **spätestens Mittwoch, 28. August 2019** an die Geschäftsstelle der BPUK (regina.fueeg@bpuk.ch).